

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern

Email: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 23. November 2021

## Stellungnahme zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 haben Sie uns eingeladen, zu den Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung, der Energieeffizienzverordnung und der Niederspannungsinstallationsverordnung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns im Folgenden zur Revision der Raumplanungsverordnung, wohingegen wir auf eine Kommentierung der beiden anderen Geschäfte verzichten. Die vorliegende Stellungnahme wurde von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Mitwirkung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) erarbeitet.

### I. Allgemeine Beurteilung

Die Vorstände der EnDK und BPUK begrüssen das zentrale Anliegen der Vorlage, die Bewilligungsverfahren von Photovoltaikanlagen wo möglich zu vereinfachen, ohne dabei den Handlungsspielraum der Kantone zu sehr einzuengen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Grundsatz zu begrüssen. Dennoch erlauben wir uns – wie nachfolgend aufgeführt – an gewissen Punkten Präzisierungen oder Ergänzungen zu fordern.

### II. Artikel 32a Abs. 1<sup>bis</sup> – Ausweitung der Meldepflicht für Flachdächer in Arbeitszonen

Die Vorstände der EnDK und der BPUK sind mit dem Vorschlag, das Meldeverfahren auf Flachdächer in Arbeitszonen auszuweiten, einverstanden. Bezüglich des Begriffs "Flachdach" fordern wir jedoch eine Präzisierung. Darüber hinaus sollte Buchst. d ergänzt werden, was bislang nicht Bestandteil der Revision ist.

#### 1. Meldepflicht für Parkplatzüberdachungen vorsehen

PV-Anlagen auf Parkplatzüberdachungen in Wohnzonen unterliegen schon heute in der Regel der Meldepflicht. In Industrie- und Gewerbegebieten gibt es ohne Zweifel ein grosses Potenzial für den PV-Zubau z.B. auf Überdachungen von Supermarkt- oder Mitarbeiterparkplätzen. Was in Wohnzonen gilt, sollte auch in den weniger empfindlichen Arbeitszonen gelten. Da wir davon ausgehen, dass der Begriff "Flachdach" bzw. "geringfügig geneigtes Dach" Parkplatzüberdachungen miteinschliesst, sollte dieser Anwendungsfall im erläuternden Bericht explizit erwähnt werden.

#### **Antrag: Der erläuternde Bericht ist betr. Art. 32a Abs. 1<sup>bis</sup> folgendes zu ergänzen:**

Im erläuternden Bericht soll explizit erwähnt werden, dass Parkplatzüberdachungen unter die Begriffe "Flachdach" bzw. "geringfügig geneigtes Dach" fallen.

## 2. Definition "kompakte Fläche" präzisieren

Solaranlagen gelten nach Art. 32a Buchst. d als genügend angepasst, wenn sie "als kompakte Fläche zusammenhängen". Die Erläuterungen des ARE zur Vernehmlassung dieses Artikels<sup>1</sup> sagen dazu: "Solaranlagen mit rechteckiger Form sind nicht nur optisch regelmässig sehr gut integriert, sie sind auch ökonomisch sinnvoll, da sie einfach ausgeführt werden können. Trotzdem kann es Gründe geben, um Solaranlagen mit zusammenhängenden Flächen **kompakt, aber in anderer Form** – beispielsweise mit **Aussparungen für Dachflächenfenster** oder auf **nicht rechteckige Dächer zugeschnitten** – zu realisieren."

In der Realität legen viele Gemeinden die Definition von "kompakt" **deutlich restriktiver** aus und verlangen z.B. teure Dummy-Module zum Ausfüllen von technisch bedingten Lücken, teilweise auch auf Flachdächern, die nicht einsehbar sind. Diese aus unserer Sicht wenig sinnvolle Praxis kann durch eine Ergänzung in der Verordnung vermieden werden.

**Antrag: Art. 32a Abs. 1 Bst. d ist wie folgt zu ergänzen:**

[...]

*d. als kompakte Fläche zusammenhängen. Technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.*

## III. Solaranlagen auf Kulturdenkmälern und in ISOS-Gebieten

Gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung **stets einer Baubewilligung**. Sie dürfen solche Denkmäler **nicht wesentlich beeinträchtigen**. Art. 32 b RPV, welcher die gemäss Art. 18a Abs.3 RPG betroffenen Bauten, Baugruppen, Gebiete, etc. definiert, umfasst wesentlich mehr Gebäude, als die einzelnen unter Schutz stehenden Kulturdenkmäler, insbesondere in alpinen Regionen mit sehr hoher Solarstrahlung. Ihr potenzieller energetischer Beitrag ist daher nicht unbedeutend.

Wiederholt wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen dieser Baubewilligungsverfahren unzählige Abklärungen und Bauberatungen gefordert werden, welche vielfach zur Nichtrealisierung einer Anlage führen.

Wir regen daher an, eine Definition des rechtsoffenen Begriffs "nicht wesentlich beeinträchtigen" in enger Absprache zwischen den Bundesämtern für Kultur, für Raumentwicklung sowie Energie gemeinsam zu erarbeiten. Ziel muss sein, entsprechende Kriterien in Art. 32b RPV aufzunehmen, die festlegen, wann eine PV-Anlage das betreffende Denkmal respektive die in ISOS-Gebieten liegenden Bauten nicht wesentlich beeinträchtigen. Dies soll zur Klärung und einer breiteren Anwendung von gut integrierten PV-Anlagen führen. EnDK und BPUK bieten bei diesen Arbeiten gerne ihre Unterstützung an.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Mario Cavigelli  
Präsident EnDK



Stephan Attiger  
Präsident BPUK



Jan Flückiger  
Generalsekretär EnDK



Mirjam Bütler  
Generalsekretärin BPUK

Kopie an: Dr. Maria Lezzi, Direktorin ARE

<sup>1</sup> Quelle: [Erläuternder Bericht zur Teilrevision vom 2. April 2014 der Raumplanungsverordnung](#) (siehe S.14 ff).